

Information zur Ausschreibung von Ökostrom

*für Teilnehmer an den Bündelausschreibungen
Strom*

Stand: 10/2022

Inhalt:

Ausschreibung von Ökostrom

- | | |
|--|---|
| 1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote | 2 |
| 2. Ökostrom mit Neuanlagenquote | 3 |
| 3. Ökostromlos mit Wertungskriterium Neuanlagenquote | 4 |
| 4. Herkunftsnachweisverordnung | 4 |

Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **Bündelausschreibung Strom** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

WICHTIGER HINWEIS:

Bitte beachten Sie!

Ob und welche Art von Ökostrom Sie ausschreiben möchten, wird zusammen mit der Übersendung der 1. Kontrollliste für alle Abnahmestellen bis spätestens 31.03.2023 abgefragt. Die Auswahl muss daraufhin bis spätestens 21.04.2023 erfolgt sein.

Bitte senden Sie uns die Beauftragung für Ökostrom bevor Sie das Freigabeblatt senden!

Nichtsdestotrotz sollten Sie bereits frühzeitig von den zuständigen Stellen beschließen lassen, ob Sie Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote ausschreiben wollen.

Zu erwartende **Mehrkosten** belaufen sich bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote auf 0-0,2 ct/kWh netto, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 0,2-0,5 ct/kWh netto. Bei der Variante mit Wertungskriterium Neuanlagenquote sind Mehrkosten von 0,5-0,7 ct/kWh zu erwarten (Stand Oktober 2022).

Informationen zur jeweiligen Beschaffenheit von Ökostrom können Sie der folgenden Beschreibung entnehmen:

1. Ökostrom ohne Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell¹**.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

¹ Erläuterung zum **Händlermodell**: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

- Die in den Ökostrom-Losen ohne Neuanlagenquote genannten Abnahmestellen sind mit Strom **nach dem Händlermodell** zu beliefern, der zu **100 % aus erneuerbaren Energiequellen** stammt.
- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- **Erneuerbare Energien** im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.
- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein. Zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- Der Auftraggeber erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die Auftraggeber gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

2. Ökostrom mit Neuanlagenquote

Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell**.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie **zusätzlich** aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß Anlage Abnahmestellen prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen.
- Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
 - b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt,

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Weiterhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des Anteils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, zurückliegt.

Inbetriebnahme ist – für die Zwecke dieses Vertrages und abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

3. Ökostrom-Los mit Wertungskriterium Neuanlagenquote

Zusätzlich werden im Rahmen der 22. Bündelausschreibung Strom ein oder mehrere zusätzliche Ökostrom-Lose gebildet, bei denen neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil der Stromlieferung aus Neuanlagen gewertet wird. D.h. der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen, als bei den Mindestanforderungen unter Nr. 2, zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent mit in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.

4. Herkunftsnachweis

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom unaufgefordert zu erbringen.

Das Umweltbundesamt hat das Herkunftsnachweisregister eingerichtet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland umzusetzen. Der Herkunftsnachweis kann auf Grundlage des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) geführt werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und der Gt-service für jedes Lieferjahr die Entwertungsnachweise über die gelieferte Ökostrommenge unaufgefordert zu übersenden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Einhaltung der weiteren vertraglichen Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom jederzeit durch einen auf seine Kosten zu beauftragenden Sachverständigen prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an einer solchen Prüfung mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat seinen etwaigen Vorlieferanten bzw. den Anlagenbetreiber vertraglich ebenfalls zu verpflichten, an einer solchen Prüfung entsprechend mitzuwirken.